Synopse Entschädigungssatzung

Entwurf: 29.06.2026

Satzung **zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger** geändert durch Beschluss des Kreistags am 11.03.2021 Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende **Satzung** **§ 1** **Sitzungsgeld** (1) Kreisrätinnen/Kreisräte und sonstige ehrenamtliche Kreisbürgerinnen/Kreisbürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses bzw. sonstiger vom Kreistag eingesetzter Gremien, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von **60 €.** (2) Informationsfahrten und Fraktionsvorbesprechungen auf Einladung des Landrats gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums. (3) Die Entschädigung erhalten die Kreisrätinnen/Kreisräte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.	**Satzung** **zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger ~~Kreisbürgerinnen und~~ Kreisbürger** geändert durch Beschluss des Kreistags am 11.03.2021 rot = Änderungsvorschläge gelb = Änderungen aufgrund neuer rechtlicher Bestimmungen Der Kreistag des Landkreises Garmisch-Partenkirchen erlässt aufgrund der Art. 14a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 335) folgende **Satzung** **§ 1** **Sitzungsgeld** (7) ~~Kreisrätinnen/~~Kreisräte und sonstige ehrenamtliche ~~Kreisbürgerinnen/~~Kreisbürger erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, eines Ausschusses bzw. sonstiger vom Kreistag eingesetzter Gremien, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von ~~60 €~~ 80 €. (8) Informations~~fahrten~~veranstaltungen und Fraktionsvorbesprechungen auf Einladung des Landrats gelten als Sitzung des jeweiligen Gremiums. (9) Die Entschädigung erhalten die ~~Kreisrätinnen/~~Kreisräte, wenn sie nach der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben. Die Teilnahme an einzelnen Teilen der Sitzung genügt. Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.	bisher 60 € neu 80 € Bad Tölz 70 € k.Ä. Miesbach 50 € k.Ä.

§ 2 **Fahrtauslagen**	**§ 2** **Fahrtauslagen**	
Neben der Entschädigung nach § 1 wird, wenn die Sitzung nicht am Wohnort der Kreisrätin/des Kreisrates bzw. der Kreisbürgerin/des Kreisbürgers, aber innerhalb des Kreisgebietes stattfindet, Ersatz der Fahrtauslagen mit einem Pauschalbetrag von **20 €** je Sitzungstag gewährt.	Neben der Entschädigung nach § 1 wird, wenn die Sitzung nicht am Wohnort ~~der Kreisrätin/~~des Kreisrates bzw. ~~der Kreisbürgerin/~~des Kreisbürgers, aber innerhalb des Kreisgebietes stattfindet, Ersatz der Fahrtauslagen mit einem Pauschalbetrag von ~~**20 €**~~ **23 €** je Sitzungstag gewährt.	bisher 20 € neu 23 €
§ 3 **Verdienstausfallentschädigung**	**§ 3** **Verdienstausfallentschädigung**	
(1) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter werden für den ihnen entstandenen, durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstausfall in voller Höhe entschädigt.	(1) ~~Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter~~ Arbeitnehmer werden für den ihnen entstandenen, durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesenen Verdienstausfall in voller Höhe entschädigt.	
(2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von **40** € je Sitzungstag.	(2) Selbständig Tätige erhalten für die ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung entstehende Zeitversäumnis eine pauschale Verdienstausfallentschädigung von ~~**40 €**~~ **70 €** je Sitzungstag.	bisher 40 € neu 70 € Bad Tölz k.Ä. Miesbach 50 € k.Ä.
(3) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, die aber durch schriftliche Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von **40 €** je Sitzungstag.	(3) Kreisräte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 1 und 2 haben, die aber durch ~~schriftliche~~ Erklärung unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die Teilnahme an einer Sitzung im beruflichen oder häuslichen Bereich, insbesondere bei der Führung des Haushalts für Angehörige, der Betreuung der Kinder oder der Pflege von Angehörigen, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Ersatzleistung von ~~**40 €**~~ **70 €** je Sitzungstag.	Bisher 40 € Neu 70 € Bad Tölz keine Miesbach 70 €
	(4) Kreisräte, die Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt lebenden – Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendendet haben, oder – Kindern mit Behinderungen, die auf Hilfe angewiesen sind, oder – Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, nachweisen, erhalten je Sitzungstag eine Erstattung von maximal **100 Euro**. Für Kreisräte, denen ein Entschädigung nach Abs.. 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.	neu aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen § 14 a LKrO
(4) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.	(5) Diese Ersatzleistung wird nur auf Antrag gewährt.	
(5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 gewährt.	(6) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden neben den Entschädigungen nach §§ 1 und 2 gewährt.	

(6) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

4
Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 5
Entschädigung für beratende Mitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für beratende Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ausgenommen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landratsamtes und Personen, die aufgrund ihres Amtes einem Gremium angehören.
Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

§ 6
Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen

(1) Die Haushaltsmittel für den mit Fraktionssitzungen verbundenen Arbeitsaufwand werden wie folgt festgelegt:
1. Jede Fraktion erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 €.
2. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen zusätzliche Zuschüsse pro Mitglied und Monat nach folgender Staffelung:
 - für die Mitglieder 1-3: 2,00 €
 - für die Mitglieder 4-7: 3,00 €
 - für die Mitglieder 8-12: 4,00 €
 - für die Mitglieder 13-17: 5,00 €
 - für die Mitglieder 18-25 6,00 €
 - für die Mitglieder 26-40 7,00 €
 - ab dem 41. Mitglied: 8,00 €

(2) Die Zuschüsse dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

(7) Bei gemeinsamen Sitzungen mehrerer Gremien und bei mehreren unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen am gleichen Tag wird die Sitzungsentschädigung nur einmal gewährt.

§ 4
Reisekosten für Dienstgeschäfte außerhalb des Gebiets des Landkreises

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Landkreises werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung vergütet.

§ 5
Entschädigung für beratende Mitglieder

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 4 gelten auch für beratende Mitglieder der in § 1 Abs. 1 genannten Gremien, die nicht Kreistagsmitglieder sind, ausgenommen ~~Mitarbeiterinnen und~~ Mitarbeiter des Landratsamtes und Personen, die aufgrund ihres Amtes einem Gremium angehören.
Im Zweifelsfall entscheidet der Landrat.

~~**§ 6**~~
~~**Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen**~~

~~(1) Die Haushaltsmittel für den mit Fraktionssitzungen verbundenen Arbeitsaufwand werden wie folgt festgelegt:~~
~~1. Jede Fraktion erhält einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 150,00 €.~~
~~2. Darüber hinaus erhalten die Fraktionen zusätzliche Zuschüsse pro Mitglied und Monat nach folgender Staffelung:~~
 - ~~für die Mitglieder 1-3: 2,00 €~~
 - ~~für die Mitglieder 4-7: 3,00 €~~
 - ~~für die Mitglieder 8-12: 4,00 €~~
 - ~~für die Mitglieder 13-17: 5,00 €~~
 - ~~für die Mitglieder 18-25 6,00 €~~
 - ~~für die Mitglieder 26-40 7,00 €~~
 - ~~ab dem 41. Mitglied: 8,00 €~~

~~(2) Die Zuschüsse dürfen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:~~

• Mietkosten für Fraktionsbüro einschließlich Nebenkosten und Ausstattung • Porto- und Telefonkosten • Bürobedarf für Fraktionsbüro • Erwerb von Fachliteratur • Personalkosten für Personal des Fraktionsbüros • Mietkosten für Sitzungsräume für Fraktionssitzungen • Fortbildung von Fraktionsmitgliedern und –beschäftigten • Öffentlichkeitsarbeit	~~• Mietkosten für Fraktionsbüro einschließlich Nebenkosten und Ausstattung~~ ~~• Porto- und Telefonkosten~~ ~~• Bürobedarf für Fraktionsbüro~~ ~~• Erwerb von Fachliteratur~~ ~~• Personalkosten für Personal des Fraktionsbüros~~ ~~• Mietkosten für Sitzungsräume für Fraktionssitzungen~~ ~~• Fortbildung von Fraktionsmitgliedern und –beschäftigten~~ ~~• Öffentlichkeitsarbeit~~	
(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zum 01.05. (für den Zeitraum Mai bis Oktober) sowie zum 01.11. (für den Zeitraum November bis April) eines jeden Jahres. Die Zuschüsse werden auf das Konto der jeweiligen Fraktion überwiesen. Eine Überweisung auf ein Parteikonto ist nicht zulässig.	~~(3) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt jeweils zum 01.05. (für den Zeitraum Mai bis Oktober) sowie zum 01.11. (für den Zeitraum November bis April) eines jeden Jahres. Die Zuschüsse werden auf das Konto der jeweiligen Fraktion überwiesen. Eine Überweisung auf ein Parteikonto ist nicht zulässig.~~	
(4) Zur Vermeidung einer unzulässigen Parteienfinanzierung und einer ebenfalls unzulässigen Alimentierung fraktionsangehöriger Kreisrätinnen und Kreisräte, ist der Landkreisverwaltung bis zum 01.07. eines jeden Jahres ein Verwendungsnachweis hinsichtlich der ausgezahlten Haushaltsmittel für das vergangene Jahr (01.05. bis 30.04.) in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln, erstmals für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022. Unabhängig davon können die Fraktionen nicht verbrauchte Fraktionszuwendungen eines Jahres in das Folgejahr übertragen und bis zum Ende der Wahlperiode darüber verfügen.	~~(4) Zur Vermeidung einer unzulässigen Parteienfinanzierung und einer ebenfalls unzulässigen Alimentierung fraktionsangehöriger Kreisrätinnen und Kreisräte, ist der Landkreisverwaltung bis zum 01.07. eines jeden Jahres ein Verwendungsnachweis hinsichtlich der ausgezahlten Haushaltsmittel für das vergangene Jahr (01.05. bis 30.04.) in schriftlicher oder elektronischer Form zu übermitteln, erstmals für den Zeitraum 01.05.2021 bis 30.04.2022. Unabhängig davon können die Fraktionen nicht verbrauchte Fraktionszuwendungen eines Jahres in das Folgejahr übertragen und bis zum Ende der Wahlperiode darüber verfügen.~~	
(5) Haushaltsmittel, die für Zwecke ausgegeben werden, die nicht im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen, sind bis zum 31.07. des Folgejahres zurückzuzahlen. Wird die Verwendung der ausgezahlten Haushaltsmittel nicht in ausreichender Form dargelegt, so kann die Landkreisverwaltung die Auszahlung der Haushaltsmittel für den laufenden Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen. Nicht verbrauchte Haushaltmittel sind bei Erlöschen des Fraktionsstatus, bei Auflösung der Fraktion oder nach Ablauf der Wahlperiode vollständig zurückzuerstatten.	~~(5) Haushaltsmittel, die für Zwecke ausgegeben werden, die nicht im Zusammenhang mit der Fraktionsarbeit stehen, sind bis zum 31.07. des Folgejahres zurückzuzahlen. Wird die Verwendung der ausgezahlten Haushaltsmittel nicht in ausreichender Form dargelegt, so kann die Landkreisverwaltung die Auszahlung der Haushaltsmittel für den laufenden Zeitraum nach pflichtgemäßem Ermessen kürzen. Nicht verbrauchte Haushaltmittel sind bei Erlöschen des Fraktionsstatus, bei Auflösung der Fraktion oder nach Ablauf der Wahlperiode vollständig zurückzuerstatten.~~	
(6) Ändert sich eine Fraktionsstärke, ist ab dem Monat der Änderung eine Neuberechnung für die entsprechende Fraktion vorzunehmen. Überbezahlte Fraktionsgelder können mit Zustimmung der Fraktion mit	~~(6) Ändert sich eine Fraktionsstärke, ist ab dem Monat der Änderung eine Neuberechnung für die entsprechende Fraktion vorzunehmen. Überbezahlte Fraktionsgelder können mit Zustimmung der Fraktion mit~~	

der nächsten Auszahlung verrechnet werden, andernfalls sind diese von der Fraktion zurückzuzahlen, unterbezahlte Fraktionsgelder werden mit der nächsten Auszahlung nachbezahlt.	~~der nächsten Auszahlung verrechnet werden, andernfalls sind diese von der Fraktion zurückzuzahlen, unterbezahlte Fraktionsgelder werden mit der nächsten Auszahlung nachbezahlt.~~	
(7) Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen des Kreistags, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 Abs. 3 GeschO KT).	~~(7) Als Fraktion gelten Parteien und Wählergruppen des Kreistags, die mindestens einen Sitz im Kreisausschuss innehaben (vgl. § 29 Abs. 3 GeschO KT).~~	
(8) Die Höhe der Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen wird spätestens mit Beginn einer neuen Wahlperiode evaluiert und, sofern erforderlich, neu beschlossen.	~~(8) Die Höhe der Haushaltsmittel für Fraktionssitzungen wird spätestens mit Beginn einer neuen Wahlperiode evaluiert und, sofern erforderlich, neu beschlossen.~~	
	§ 6 **Haushaltsmittel für IT-Pauschale** Kreisräten werden die im Rahmen der Mandatsausübung anfallenden Kosten für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und deren Schutz über eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 Euro abgegolten.	Bad Tölz 15 € Miesbach 10 €
§ 7 **Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern**	**§ 7** **Sonstige Dienstgeschäfte von Kreistagsmitgliedern**	
(1) Kreistagsmitglieder, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder sonstigen Organ eines privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen wahrnehmen, erhalten dafür eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit durch das Unternehmen selbst entschädigt wird.	(1) Kreistagsmitglieder, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Landkreises eine ehrenamtliche Tätigkeit in einem Aufsichtsrat oder sonstigen Organ eines privat- oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen wahrnehmen, erhalten dafür eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung; dies gilt nicht, wenn die Tätigkeit durch das Unternehmen selbst entschädigt wird.	
(2) Vom Landkreis veranlasst sind auch solche Tätigkeiten, die ein Unternehmen, an dem der Landkreis unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern überträgt.	(2) Vom Landkreis veranlasst sind auch solche Tätigkeiten, die ein Unternehmen, an dem der Landkreis unmittelbar oder mittelbar ganz oder mehrheitlich beteiligt ist, ehrenamtlich tätigen Kreistagsmitgliedern überträgt.	
§ 8 **Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger**	**§ 8** **Sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger**	
(1) Sonstige Kreisbürgerinnen und Kreisbürger, die ein Ehrenamt des Landkreises wahrnehmen, erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Art der Entschädigung regelt der Kreistag durch Beschluss.	(3) Sonstige ~~Kreisbürgerinnen und~~ Kreisbürger, die ein Ehrenamt des Landkreises wahrnehmen, erhalten ebenfalls eine Entschädigung. Das Nähere, insbesondere die Höhe und die Art der Entschädigung regelt der Kreistag durch Beschluss.	
(2) Soweit keine Regelung durch Beschluss nach Abs. 1 erfolgt ist, erhalten sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürgerinnen/Kreisbürger für eine vom	(4) Soweit keine Regelung durch Beschluss nach Abs. 1 erfolgt ist, erhalten sonstige ehrenamtlich tätige ~~Kreisbürgerinnen/~~Kreisbürger für eine vom	

Landrat angeordnete oder genehmigte Tätigkeit die nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, und für die keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung.	Landrat angeordnete oder genehmigte Tätigkeit die nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört, und für die keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird, Leistungen in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 4 dieser Satzung.	
§ 9 **Steuerliche Behandlung**	**§ 9** **Steuerliche Behandlung**	
Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.	Die steuerliche Behandlung aller Leistungen nach dieser Satzung ist Angelegenheit des Empfängers.	
§ 10 **Inkrafttreten**	**§ 10** **Inkrafttreten**	
Diese Satzung, die vom Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2017 beschlossen wurde, tritt am **01.05.2017** in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 31. 03.2009 (Amtsblatt Nr. 10/2009 vom 09.04.2009) außer Kraft.	Diese Satzung, die vom Kreistag in seiner Sitzung am ~~24.03.2017~~ 21.10.2026 beschlossen wurde, tritt am ~~**01.05.2017**~~ **01.01.2027** in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger vom 07.04.2017 geändert durch Satzung vom 11.03.2021 außer Kraft.	
Garmisch-Partenkirchen, 07.04.2017	Garmisch-Partenkirchen, 21.10.2026	
Anton Speer Landrat	Anton Speer Landrat	